

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/12975/2

Dresden, 04.11.2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/12975
Thema: Zumutbarer Schulweg

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Laut Landesentwicklungsplan ,sollen die Träger der Schülerbeförderung‘ durch eine entsprechende ,Organisation des ÖPNV ... gewährleisten, dass zumutbare Schulwege zu der jeweils nächstgelegenen aufnahmefähigen öffentlichen Schule der jeweiligen Schulart erreicht werden ... Als Orientierung für die Organisation des ÖPNV gelten maximale Fahrzeiten (reine Fahrzeit einschließlich eventueller Umsteigezeiten, ohne Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht bzw. der Hortbetreuung, einfache Strecke) von 30 Minuten für Grundschulen sowie 45 Minuten für Oberschulen und Gymnasien“**. (S. 166)

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie lang ist die durchschnittliche Fahrzeit für Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Landkreisen? (Bitte nach Schularten aufschlüsseln!)**
- 2. In welchen Landkreisen werden an welchen Grundschulen Fahrzeiten von Schülerinnen und Schülern über 30 Minuten und an welchen Oberschulen und Gymnasien mehr als 45 Minuten erreicht?**
- 3. Wie häufig ist eine Fahrzeit von Schülerinnen und Schülern von über 60 Minuten? (Bitte nach Landkreisen und Schularten aufschlüsseln!)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es werden keine Erhebungen zu den Fahrzeiten der Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

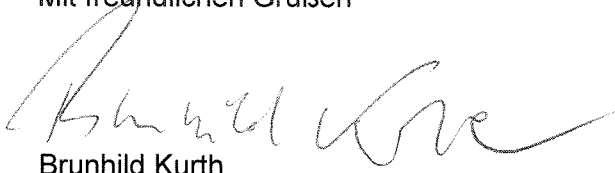
Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus als nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG zuständige oberste Schulaufsichtsbehörde sorgt jedoch dafür u. a. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den Schulnetzplänen der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie ggf. bei einer anlassbezogenen Prüfung von Schülerbeförderungssatzungen, dass die von der ständigen Rechtsprechung entwickelte zumutbare Schulwegezeit von 60 Minuten pro Wegstrecke eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth